

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 18.09.2019

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10.03.2021 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 18.09.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 (Gebührenerhebung) wird wie folgt gefasst:

Erhebungszeitraum für die Betreuungsgebühr ist das jeweilige Betreuungsjahr. Es beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Betreuungsjahres.

Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt, (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließung der Tageseinrichtung in den Ferienzeiten. Das gilt auch für Fälle einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen ansteckender Krankheiten, Fortbildung der Mitarbeitenden).

Auf die Jahresgebühr sind gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 NKAG monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des zwölften Teils einer Jahresgebühr zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. eines Monats für den Vormonat zu entrichten.

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Bei ersatzloser Schließung der Tageseinrichtung wegen eines Streiks für mindestens fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage erfolgt eine Erstattung der Gebühren ab dem ersten Tag auf schriftlichen Antrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Jahresgebühr (1/240). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe, auch in einer Notgruppe, ist Ersatz im Sinne des vorherigen Absatzes. Der Antrag auf Gebührenerstattung kann frühestens nach Streikende gestellt werden.

Eine Erstattung der Gebühren erfolgt auch, wenn aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung eine Betreuung für mindestens fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage nicht möglich ist. Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag rückwirkend ab dem ersten Schließtag, sofern eine angebotene Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wurde. Die Erstattung berechnet sich nach der Höhe des jeweils maßgeblichen Tagessatzes gemessen an der zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Jahresgebühr (1/240).

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hameln, den 10.03.2021

Stadt Hameln


(Oberbürgermeister)